

# SÜC Bus und Aquaria GmbH

## Tarifbestimmungen für das Job-Ticket der SÜC Bus und Aquaria GmbH (SÜC)

### 1. Vertragsgegenstand

Job-Tickets werden als Jahreskarten für die Tarifzonen I und II angeboten.

Die Tarifzone I umfasst das Stadtgebiet Coburg.

Die Tarifzone II umfasst das Stadtgebiet Coburg sowie die Gemeinden Ahorn (Eicha, Schafhof, Schorkendorf, Witzmannsberg, Wohlbach), Dörfles-Esbach, Lautertal (Unterlauter und Oberlauter) sowie Niederfüllbach.

Job-Tickets werden durch den Arbeitgeber für seine jeweiligen Arbeitnehmer bestellt und durch die SÜC direkt an diese ausgegeben. Die Beförderungsleistung der SÜC wird an den Arbeitnehmer erbracht. Das Job-Ticket wird auf den Arbeitnehmer ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf dem Fahrausweis wird Vorname, Name, Kundennummer und das Lichtbild des Arbeitnehmers <sup>1</sup>aufgedruckt. Das Job-Ticket gilt innerhalb des jeweiligen Vertragszeitraums ganztägig.

Das Job-Ticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von zwei Personen unter 15 Jahren sowie einer weiteren Person an Samstagen ab 14:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise der Job-Tickets sind dem jeweils geltenden veröffentlichten Preisblatt „Beförderungs- und Bearbeitungsentgelte der SÜC Bus und Aquaria GmbH“ zu entnehmen.

Der Gesamtbetrag der bestellten Job-Tickets wird dem Arbeitgeber jeweils im ersten Monat der Gültigkeit der Job-Tickets in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem von der SÜC in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

### 3. Erwerb und Ausgabe

Job-Tickets werden ausschließlich an Arbeitgeber verkauft. Die Mindestabnahme pro Kalenderjahr und pro Arbeitgeber beträgt 5 Job-Tickets.

Der Arbeitgeber bestellt bei der SÜC die Job-Tickets schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellschein spätestens einen Monat vor

---

<sup>1</sup> Wird bei Abholung des Job-Tickets durch die SÜC aufgenommen.

# SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 2

dem ersten Geltungstag des Job-Tickets.

Die SÜC informiert den Arbeitgeber rechtzeitig vor dem ersten Geltungstag der bestellten Job-Tickets telefonisch darüber, dass die Job-Tickets im InfoCenter am Theaterplatz 2-4, 96450 Coburg zur Abholung bereit liegen. Die Job-Tickets können dort gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und gegen Unterschrift vom Arbeitnehmer abholt werden.

## **4. Laufzeit**

Das Job-Ticket gilt ab dem ersten Tag eines beliebigen Kalendermonats für 12 Monate. Es kann vorzeitig außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Wird dadurch das Vertragsjahr mit 12 Monaten nicht ausgeschöpft, wird der Fahrpreis berechnet, der bei Nutzung einer gelben Monatskarte je abgefahrenen Monat angefallen wäre. Besteht ein Differenzbetrag zu Gunsten des Bestellers wird dieser nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes dem Arbeitgeber überwiesen.

## **5. Wechsel der Tarifzone**

Ein Wechsel der Tarifzone ist innerhalb des Vertragszeitraums nicht möglich.

## **6. Änderungen**

Änderungen von persönlichen Daten des Arbeitnehmers sind der SÜC unverzüglich mitzuteilen. Änderungen können persönlich im InfoCenter am Theaterplatz oder in Textform an die SÜC Bus und Aquaria GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefax 09561 749-2499, E-Mail bus-abo@suec.de mitgeteilt werden.

Änderungen können nur zum ersten eines Kalendermonats berücksichtigt werden. Sie sind spätestens einen Monat vor dem gewünschten Geltungsbeginn mitzuteilen. Die damit im Zusammenhang stehenden Job-Tickets sind der SÜC zurückzugeben. Für die Restlaufzeit wird die SÜC entsprechend geänderte Job-Tickets ausstellen.

# SÜC Bus und Aquaria GmbH

Seite 3

## **7. Verlust**

Der Verlust eines Job-Tickets ist der SÜC unverzüglich zu melden. Die der SÜC als verlorengegangen gemeldeten Job-Tickets werden mit der Verlustmeldung ungültig und dürfen nicht mehr verwendet werden. Im Falle des Wiederauffindens des Job-Tickets ist dieses unverzüglich bei der SÜC (SÜC Bus und Aquaria GmbH, Bamberger Straße 2 – 6, 96450 Coburg) abzugeben.

Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € stellt die SÜC ein Ersatz-Job-Ticket für den restlichen Gültigkeitszeitraum des verlorenen Job-Tickets aus.

## **8. Erstattung bei Krankheit des Arbeitnehmers**

Eine Fahrpreiserstattung gegenüber dem Arbeitgeber erfolgt innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraumes des Job-Tickets bei Krankheit des Arbeitnehmers infolge derer der Arbeitnehmer das Job-Ticket über 14 aufeinander folgende Tage nicht nutzen kann, ab dem 15. Krankheitstag. Mehrere Kurzkrankheiten, die zusammengerechnet 15 Tage oder mehr ergeben, können nicht anerkannt werden.

Die Krankheit des Arbeitnehmers muss mit einer Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. Eine Erstattung erfolgt auch bei Vorlage der Bescheinigung einer Kuranstalt. Die entsprechenden Nachweise müssen der SÜC spätestens 14 Werktage nach Wiedergenesung vorliegen. Andernfalls erfolgt keine Fahrpreiserstattung. Erstattet wird je Krankheitstag des laufenden Gültigkeitszeitraums  $1/360$  des entsprechenden Preises des Job-Tickets. Im Höchstfall wird der Fahrpreis für maximal 60 Tage erstattet.

## **9. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren**

Die SÜC nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.